



NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS NATURTEXTIL BEST ZEICHEN*

Version 7.0

Veröffentlichungsdatum : 01.04.2024

* **Hinweis:** Dieses Dokument trug zuvor den Titel "Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden" und ersetzt Version 6.0 des Leitfadens. Verweise in allen anderen BEST Dokumenten auf den "Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden" oder den "Kennzeichnungsleitfaden" beziehen sich nun auf das vorliegende Dokument.

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.
Chemnitzer Straße 229 · 12621 Berlin · Deutschland

www.naturtextil.de

EINLEITUNG	3
1 ZWECK	4
2 DEFINITIONEN	4
3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN	4
3.1 BEST WAREN	5
3.2 BEST ZUSÄTZE	5
3.3 CO-BRANDING: REGISTRIERUNG BRANDINHABER:INNEN	5
4 GEBÜHREN	6
4.1 JAHRESGEBÜHR UNTERNEHMEN	6
5 KENNZEICHNUNG VON BEST WAREN	6
5.1 KENNZEICHNUNG MIT BEST ZEICHEN AM PRODUKT	7
5.2 BEST WAREN, DIE DEN ANFORDERUNGEN AUS DEM STANDARD ENTSPRECHEN	8
5.3 TEILZERTIFIZIERTE KOMBINATIONSPRODUKTE	8
5.4 BEST ZUSÄTZE MIT ZULASSUNG DURCH ZUGELASSENE ZERTIFIZIERER:INNEN	9
5.5 SPRACHVERSIONEN DER BEST KENNZEICHNUNG	9
5.6 BEZUGNAHME BEI NICHT VOLLSTÄNDIG GEMÄSS BEST HERGESTELLTEN PRODUKTEN	9
5.7 CO-BRANDING VON BEST WAREN	10
6 ZUSAMMENFASSENDE ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE BEST WAREN MIT KENNZEICHNUNG VERKAUFEN ODER BEWERBEN	10
6.1 BEST WAREN, DIE INNERHALB DER LIEFERKETTE VERKAUFT WERDEN	10
6.2 BEST WAREN, ZUM VERKAUF AN AGENTUREN, IMPORTEUR:INNEN, UND HANDEL	11
6.3 BEST WAREN DIE AN KONSUMENT:INNEN VERKAUFT WERDEN	11
7 KENNZEICHNUNG VON BEST ZUSÄTZEN	12
7.1 NUTZUNG VON HERSTELLER:INNEN ODER LIEFERANT:INNEN VON ZUSÄTZEN	12
8 VERWENDUNG DES BEST ZEICHENS IN KONFORMITÄTSDOKUMENTEN	12
9 VERWENDUNG DES BEST ZEICHENS AUF VERBRAUCHER:INNENORIENTIERTEN WEBSITES / MARKTPLÄTZEN / KATALOGEN / WERBE MATERIALIEN	13
10 SONSTIGE VERWENDUNGEN DES BEST ZEICHENS	13
11 NUTZUNG DES BEST ZEICHENS DURCH BERATER:INNEN MIT BEST ZULASSUNG	14
12 MISSBRAUCH DES BEST ZEICHENS	14
13 SANKTIONEN	14
14 GESTALTUNGSVORGABEN	15
14.1 PRINT MEDIEN	15
14.2 DIGITALE MEDIEN	16
15 REGELUNGEN FÜR TEXTVERWENDUNGEN	17
16 KONTAKT	17
17 UMSETZUNGSFRIST	17
ANHANG - Kennzeichnungsbeispiele	

EINLEITUNG

Liebe Leserinnen und Leser,

Der Internationale Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN) vergibt zwei verbandseigene Qualitätszeichen (NATURTEXTIL und NATURLEDER) und stellt ein Verbandslogo für seine Mitglieder zur Verfügung. Dieser Leitfaden regelt die Verwendung des Qualitätszeichens "NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST" als eingetragene Gewährleistungsmarke. Entsprechende Nutzungsbedingungen für NATURLEDER und das Verbandslogo fordern Sie bitte bei der Geschäftsstelle des IVN an (siehe Kontakt am Ende des Dokuments).

Das dritte IVN Qualitätszeichen ist der Global Organic Textile Standard (GOTS). Der IVN e.V. ist Gesellschafter der GOTS gGmbH. Da dieser Standard und die Verwendung des GOTS Logos von der GOTS gGmbH geregelt und verwaltet wird, gibt diese auch separate Nutzungsbedingungen für den GOTS heraus (siehe www.global-standard.org).

Zuständig für diesen Leitfaden sowie die laufende Überarbeitung ist der Vorstand des IVN in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Bitte richten Sie alle Anregungen, Fragen und Kritik an die Geschäftsstelle. Die Kontaktdaten sind über die Website www.naturtextil.de zu erfahren.

Mit besten Grüßen,

Ihr Vorstand des IVN

1. ZWECK DIESES DOKUMENTS

Dieses Dokument definiert die Nutzungsbedingungen für Unternehmen, die am NATURTEXTIL BEST Zertifizierungsprogramm teilnehmen und nennt die mit der Kennzeichnung verbundenen Gebühren.

Darüber hinaus legt es Anforderungen fest, die eine korrekte und einheitliche Nutzung des geschützten Markenzeichens „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ (kurz: BEST) auf Produkten sowie in Anzeigen, Katalogen, Webseiten, Internetauftritten oder anderen Publikationen gewährleisten.

2. DEFINITIONEN

IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN); Die Geschäftsstelle des IVN regelt alle Tätigkeiten hinsichtlich des Lizenzsystems in Absprache mit IVN Vorstand und Richtlinienausschuss. Der IVN ist der Eigentümer des geschützten Warenzeichens „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ (Qualitätszeichen BEST) und „NATURLEDER IVN zertifiziert“ (Qualitätszeichen NATURLEDER).
Zugelassene Zertifizierer:in	Zertifizierungsstelle, die vom IVN zur Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen gemäß BEST in deren jeweiligem Geltungsbereich zugelassen ist. Eine aktuelle Liste der <i>Zugelassenen Zertifizierer:innen</i> finden Sie unter diesem Link: https://naturtextil.de/downloads .
Marke	Eine eingetragene oder nicht eingetragene Marke (Brand) oder ein anderes Zeichen als die BEST Zeichen.
Markeninhaber:in	Inhaber:in einer Marke
Zertifiziertes Unternehmen	Verarbeiter:in, Hersteller:in, Händler:in (mit Ausnahme von Händler:innen, die gemäß Abschnitt 6.1 registriert sein müssen) oder Einzelhändler:innen von BEST Waren, die durch eine:n <i>Zugelassene:n Zertifizierer:in</i> zertifiziert wurden.
Betriebsstätte/ Einrichtung	Einzelner Standort eines <i>Zertifizierten Unternehmens</i> oder eines Unterauftragnehmenden, der von eine:r <i>Zugelassenen Zertifizierer:in</i> inspiziert wurde und auf dem Bereichszertifikat dieser <i>Einrichtung</i> aufgeführt ist.
BEST Zusätze	Zutaten, Accessoires oder chemische Zusatzstoffe (Farbstoffe/Textilhilfsmittel) die (für bestimmte Anwendungen) als <i>Zusätze</i> für die Herstellung von <i>BEST Waren</i> von einem:r <i>Zugelassenen Zertifizierer:in</i> zugelassen wurden.
BEST Waren	Textilerzeugnisse (Fertigwaren oder Zwischenprodukte), die nach BEST von einem <i>Zertifizierten Unternehmen</i> gefertigt und durch eine:n <i>Zugelassene:n Zertifizierer:in</i> zertifiziert wurden.
BEST Zeichen	Die eingetragene Marke „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ (kurz: BEST) umfasst das BEST Logo, wie in den Unterabschnitten des Abschnitts 5. dargestellt sowie die Begriffe (Wortmarken) „NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST“ oder "NATURTEXTIL", "BEST" sowie Kombinationen daraus.
BEST Zeichen als Produktkennzeichnung	<i>BEST Zeichen</i> , das auf BEST Waren so angebracht wird, dass es für Käufer:innen/Empfänger:innen in der textilen Lieferkette und für Endverbraucher:innen zum Zeitpunkt des Kaufs an der Ware sichtbar ist (z. B. auf Verpackungsmaterial, Hangtags und/oder (Pflege-Etiketten).

BEST Zeichen mit Produktbezug	Das Abbilden der <i>BEST Zeichen</i> an oder bezogen auf <i>BEST Waren</i> , die in Katalogen, auf Webseiten, in Anzeigen oder anderen Veröffentlichungen (z.B. durch Marktplätze, Verkaufsplattformen oder Versandhändler:innen) präsentiert werden.
Sonstige Verwendungen des BEST Zeichens	Jegliche andere Anwendung des <i>BEST Zeichens</i> , die nicht unter die <i>Kennzeichnung mit BEST Zeichen am Produkt / Kennzeichnung mit BEST Zeichen produktbezogen mit BEST Zeichen</i> fällt (z.B. auf Visitenkarten, Websites, Briefköpfen oder Werbematerialien ohne spezifischen Hinweis auf <i>BEST Waren</i> oder <i>BEST Zusätze</i>).

3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

3.1 BEST WAREN

- 3.1.1 Mit Abschluss der BEST Zertifizierung durch eine:n *Zugelassene:n Zertifizierer:in* erhält das *Zertifizierte Unternehmen* die Erlaubnis zur Teilnahme am BEST Programm. Das schließt die Verwendung des Standards sowie – nach einer ausdrücklichen Freigabe durch eine:n *Zugelassene:n Zertifizierer:in* mit dem Formular "*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Waren*" – auch die Nutzung des BEST Logos an seinen jeweiligen *BEST Waren* in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus diesem Dokument zu verwenden, solange die entsprechende Zertifizierung gültig bleibt.
- 3.1.2 Das *Zertifizierte Unternehmen* muss vollständige Aufzeichnungen für jede:n Kund:in der *BEST Waren* erhält führen einschließlich Produktlisten. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem:r zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer:in* zur Inspektion bereitgestellt werden. Ein *Zugelassene:r Zertifizierer:in* muss den beabsichtigten Gebrauch des BEST Logos bzw. der GOTS Kennzeichnung durch das *Zertifizierte Unternehmen* im Voraus mittels des Formulars "*Kennzeichnungsfreigabe für BEST-Waren*" prüfen und genehmigen.
- 3.1.3 Ein *Zertifiziertes Unternehmen* darf Kennzeichnungsfreigaben nur von seinem:r zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer:in* einholen.

3.2 BEST ZUSÄTZE

Mit der Ausstellung eines BEST Zulassungsbescheids durch eine:n Scope-4-Zertifizierer:in erhalten Lieferant:innen von BEST Zusätzen die Erlaubnis zur Teilnahme am BEST Programm. Das schließt die Verwendung des Standards sowie – nach einer ausdrücklichen Freigabe durch eine:n Scope 4-Zertifizierer:in mit dem Formular "*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Zusätze*" - auch die Nutzung der BEST Zeichen mit ein, allerdings beschränkt auf Sonstige Verwendungen der GOTS Zeichen und nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus diesem Dokument (insbesondere Abschnitt 7) solange der Zulassungsbescheid gültig ist.

3.3 CO-BRANDING: REGISTRIERUNG VON BRANDINHABER:INNEN

- 3.3.1 Co-Branding im Sinne dieses Dokuments bedeutet das Anbringen einer Eigenmarke auf *BEST Waren* und/oder deren Verpackung.
- 3.3.2 Zusätzlich zu den weiteren Bestimmungen in diesem Dokument ist ein Co-Branding auf *BEST Waren* nur dann zulässig, wenn der:die jeweilige Markeninhaber:in die entsprechenden Marken ordnungsgemäß beim IVN registriert und vorab eine schriftliche

Genehmigung für ein solches Co-Branding erhalten hat. Davon ausgenommen sind andere Zertifikats-Siegel, Logos von Zertifizierungsstellen und offizielle staatliche Zeichen/Siegel auf *BEST Waren*.

3.3.3 Für ein Co-Branding fällt die Zahlung einer jährlichen Co-Branding-Gebühr an. Genauere Einzelheiten für die Registrierung, das Registrierungsverfahren und die Gebühren werden im Laufe des Jahres 2024 ausgearbeitet.

3.3.4 Abschnitt 3.3 ist erst nach Einführung des oben genannten Systems anzuwenden.

4. GEBÜHREN

4.1 JAHRESGEBÜHREN FÜR UNTERNEHMEN

4.1.1 Jedes *Zertifizierte Unternehmen* muss eine Jahresgebühr entrichten.

4.1.2 Die Gebühr ist für das *Zertifizierte Unternehmen* zu entrichten, unabhängig davon, ob am betreffenden Standort eine Textilverarbeitung stattfindet oder nicht.

4.1.3 Laut Vertrag zur Nutzung des BEST Zeichens (vgl. Absatz 6.3. der Satzung www.naturtextil.de/downloads) zahlen Unternehmen, die nicht Mitglied im IVN sind **zurzeit 1,5% des Umsatzes**, den sie mit den gelabelten Produkten erzielen.

4.1.4 Unternehmen, die sich von einem Lizenznehmer so genannte „**Private Label**“ produzieren lassen, ohne selbst Lizenznehmer oder Verbandsmitglied zu sein, sind verpflichtet eine Lizenzgebühr von zurzeit 2,0% des mit diesen Produkten beim Lizenznehmer getätigten Umsatzes über den lizenzierten Lieferanten an den Verband abzuführen. Das „Private Label“ muss entweder den Firmennamen (made by ...) oder die Betriebszertifikatnummer (Lizenznummer) zur Kennzeichnung des Lizenznehmers am Produkt führen.

4.1.5 Zertifizierte Unternehmen, die ordentliche Mitglieder im IVN sind, zahlen keine Jahresgebühren.

4.1.6 Unternehmen, die verpflichtet sind Nutzungsgebühren an den IVN zu zahlen (sowohl selbst zertifizierte Unternehmen als auch solche, die BEST Waren im Private Labeling Verfahren bewerben) sind spätestens zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres verpflichtet, ihren mit BEST Waren getätigten Vorjahres-Umsatz via dem vom IVN bereitgestellten Lizenzfragebogen (<https://naturtextil.de/downloads>) an den IVN zu melden,.

4.1.7 Ein *Zertifiziertes Unternehmen*, das aus dem Zertifizierungsprozess ausscheidet und sich im Folgejahr erneut zur Zertifizierung anmeldet, muss die entsprechenden Gebühren für beide Jahre entrichten.

5. KENNZEICHNUNG VON BEST WAREN

Das Qualitätszeichen BEST dient der Kennzeichnung von Produkten, die nach den entsprechenden Qualitätsstandards zertifiziert wurden. Es sind deshalb nur die nachfolgend aufgeführten Verwendungen des Qualitätszeichens zugelassen.

Ausdrücklich nicht gestattet ist die Kennzeichnung von Produkten, die selbst nicht zertifiziert wurden, auch wenn darin zertifizierte Materialien verarbeitet wurden. Mit BEST dürfen also generell ausschließlich Textil-Produkte gekennzeichnet werden, die nach den Qualitätsrichtlinien des BEST zertifiziert sind.

5.1 Kennzeichnung mit BEST ZEICHEN AM PRODUKT

- 5.1.1 Das *BEST Zeichen* ist auf *BEST Waren* so anzubringen, dass es für Käufer:innen/ Empfänger:innen in der textilen Lieferkette und für den Endverbraucher:innen zum Zeitpunkt des Kaufs sichtbar ist. Wenn möglich ist die Kennzeichnung direkt am Produkt anzubringen (Einnähetikett oder Aufdruck). Die Verwendung des Logos ist auch auf der (Um-)Verpackung und/oder einem Hangtag möglich, wenn beispielsweise das Produkt zu klein ist.
- 5.1.2 Im Fall, dass die Größe eines zertifizierten Produktes nicht ausreicht, um den Hinweis auf den Zertifizierer und die Lizenznummer des Betriebs lesbar darzustellen, können diese Informationen auch getrennt vom Produkt selbst (auf dem das Qualitätszeichen angebracht ist) gekennzeichnet werden, z.B. auf Umverpackungen, Hangtags oder Aufklebern.
Die getrennte Darstellung ist nur möglich, wenn die Informationen dem einzelnen Produkt zugeordnet werden können und wenn vor Inverkehrbringung eine Freigabe durch den Zugelassenen Zertifizierer erfolgt ist.
- 5.1.3 Gemäß der Qualitätsrichtlinien des BEST ist die Verwendung des *BEST Zeichens* auf *BEST Waren*, die im Handel verkauft werden, obligatorisch.
- 5.1.4 Käufer:innen von *BEST Waren*, die zur Teilnahme am Zertifizierungssystem gemäß der Qualitätsrichtlinien des BEST verpflichtet sind, dürfen diese (weiter verarbeiteten) Produkte nicht mit dem *BEST Zeichen* bewerben oder (weiter-) verkaufen, wenn sie selbst nicht BEST zertifiziert sind.
- 5.1.5 Ein Hinweis auf den:die Zugelassene:n Zertifizierer:in, der die gekennzeichneten Waren zertifiziert hat (z. B. Name des:r Zertifizierer:in, Kurzform und/oder Logo) sowie die Lizenznummer des Zertifizierten Unternehmens (wie von der:m Zugelassenen Zertifizierer:in angegeben) sind obligatorisch. Handelt es sich bei der letzten zertifizierten Einrichtung in der Lieferkette um eine:n Groß- oder Einzelhändler:in, kann in der Kennzeichnung die Lizenznummer des letzten Produktionsbetriebs (Hersteller) oder die eines zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers sein.
- 5.1.6 Die Verwendung des *BEST Zeichens* durch Lieferanten von *BEST Waren* muss ausdrücklich durch eine:n *Zugelassene:n Zertifizierer:in* mittels des Formulars "*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Waren*" freigegeben werden.
- 5.1.7 Diese Bedingungen gelten auch für die Kennzeichnung von allen *BEST Waren*, die in Katalogen (B2B und B2C), auf Webseiten oder in anderen Veröffentlichungen (z. B. von Versandhändler:innen) zum Verkauf angeboten werden. In jedem Fall muss der Verwender sicherstellen, dass es bei der Kennzeichnung, Veröffentlichung, Werbung usw. keine Verwechslung zwischen BEST zertifizierten und nicht BEST zertifizierten Produkten kommt.
- 5.1.8 Es muss ein eindeutiger und unmissverständlicher Zusammenhang zwischen dem tatsächlich zertifizierten Produkt und dem Qualitätszeichen sofort erkennbar sein. Grundsätzlich sind Aufkleber oder andere Kennzeichnungssysteme (z.B. Hangtags) ausschließlich am entsprechend zertifizierten Produkt direkt anzubringen, nicht etwa an Regalsystemen, Stangen oder sonstigen Präsentationssystemen.

5.2 BEST Waren, die den Anforderungen des Standards entsprechen

5.2.1 BEST Waren, die den festgelegten Anforderungen entsprechen, sind wie folgt zu kennzeichnen:



5.2.2 Alternative Platzierung der Information:

Verwender:innen können die begleitenden Informationen alternativ platzieren, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass alle Anforderungen der Kennzeichnung erfüllt sind (z. B. Platzierung der Informationen neben dem BEST Logo).

5.2.3 Die Kennzeichnung muss in der Nähe des BEST Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.

5.3 Kennzeichnung Teilzertifizierter Kombinationsprodukte

5.3.1 Eine Zertifizierung von Produkten, die im eigentlichen Sinne nicht als „Textilien“ zu bewerten sind, von denen jedoch ein Teil der Materialien BEST zertifiziert sind (z.B. Kinderwagen mit zertifizierter Dachbespannung) ist möglich.

Sie müssen jedoch bei der Verwendung des Qualitätszeichens oder bei einer anderen Bezugnahme auf eine erfolgte Zertifizierung entsprechend eindeutig gekennzeichnet sein. Der Hinweis „Teilzertifiziertes Kombinationsprodukt“ ist auszuweisen und mit einem spezifizierenden Zusatz dass die entsprechende Zertifizierung nicht für das Gesamtprodukt gilt, zu versehen: „[Die textile Komponente Komponente xx] dieses Produktes, ist BEST zertifiziert

Das Produkt ist dann folgendermaßen zu kennzeichnen:“.



5.3.2 Alternative Platzierung der Informationen:

Verwender:innen können die begleitenden Informationen alternativ platzieren, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass alle Anforderungen der Kennzeichnung erfüllt sind (z. B. Platzierung der Informationen neben den BEST Zeichen).

Die Kennzeichnung muss in der Nähe des BEST Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.

5.4 **BEST ZUSATZSTOFFE, DIE VON EINEM:R ZUGELASSENEN ZERTIFIZIERER:IN ZUGELASSEN SIND**

5.4.1 Lieferant:innen von *BEST Zusätzen* können diese mit dem *BEST Zeichen* kennzeichnen, wenn sie die im Standard definierten Anforderungen erfüllen und von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* ordnungsgemäß zugelassen wurden. Das Zeichen ist dann wie folgt zu verwenden, wobei die Verwendung stets mit Abschnitt 7 dieses Dokuments übereinstimmen muss:



5.5 **SPRACHVERSIONEN DER BEST KENNZEICHNUNG**

5.5.1 Anstelle von "zertifiziert" kann der entsprechende Begriffe auch in der Sprache des Landes, in dem die Waren verkauft werden sollen, verwendet werden. Der Text "NATURTEXTIL BEST" darf jedoch ausschließlich in deutscher Sprache verwendet werden, da es sich um eine eingetragene Gewährleistungsmarke handelt. In der Textzeile unter dem BEST Logo „Übertrifft Global Organic Textile Standard“ darf ebenfalls nur „übertrifft“ in der gewünschten Landessprache verwendet werden.

5.6 **BEZUGNAHME BEI PRODUKTEN, DIE NICHT VOLLSTÄNDIG GEMÄSS BEST HERGESTELLT WURDEN**

5.6.1 Um Falschdarstellungen darüber zu vermeiden, dass ein nicht zertifiziertes Produkt BEST zertifiziert sei, erlauben die BEST Kennzeichnungsvorschriften keinerlei Verwendung des *BEST Zeichens* und auch keinerlei Verweise auf eine BEST Zertifizierung auf textilen Enderzeugnissen, wenn die BEST Zertifizierung nur für Vorstufen (z. B. Garn- oder Gewebeerstellung) oder nur für bestimmte Bestandteile des Erzeugnisses gültig ist. Dementsprechend erlauben die BEST Kennzeichnungsvorschriften auch keine Verwendung des *BEST Zeichens* oder jeglichen Hinweise auf die BEST Zertifizierung von Zwischenprodukten (z. B. Stoffen), wenn die BEST Zertifizierung nur für die Vorstufen (z. B. entkörnte Baumwolle oder Garn) gilt.

5.6.2 Aus diesem Grund ist auch eine BEST Kennzeichnung oder -Bezugnahme nicht zulässig, wenn nicht die gesamte Verarbeitungs- und B2B-Handelskette BEST zertifiziert ist. Auch

das Zuschneiden von Stoffen ist ein zertifizierungspflichtiger Verarbeitungsschritt, wenn der Verkauf über einen Online-Shop erfolgt. Voraussetzung für die Kennzeichnung mit *BEST Zeichen* am Produkt und jegliche Bezugnahme ist, dass die gesamte Lieferkette der BEST Waren einschließlich B2B-Handel bis zum Endprodukt zertifiziert ist.

5.7 CO-BRANDING VON BEST WAREN

5.7.1 Eigenmarken (Brands) dürfen nur dann auf/an *BEST Waren* angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß registriert sind, die Registrierungsgebühren (falls zutreffend) entrichtet wurden und die Verwendung gemäß Abschnitt 3.3 freigegeben wurde. Waren, bei denen Marken verwendet werden, die nicht gemäß Abschnitt 3.3. registriert sind, gelten nicht mehr als *BEST Waren* und dürfen nicht mit *GOTS Zeichen* gekennzeichnet oder beworben werden.

5.7.2 Abschnitt 5.7 ist erst nach Einführung des Systems (Abschnitt 3.3) anwendbar.

6. ZUSAMMENFASSENDE ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE BEST WAREN MIT KENNZEICHNUNG VERKAUFEN ODER BEWERBEN

6.1 BEST WAREN, DIE INNERHALB DER LIEFERKETTE VERKAUFT WERDEN

Vor dem Verkauf von BEST zertifizierten und -gekennzeichneten (Halb-)Fertigerzeugnissen innerhalb der textilen Lieferkette müssen Verkäufer:innen folgendes sicherstellen:

- 6.1.1. Der/die Käufer:in verfügt über ein gültiges von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* ausgestelltes Bereichs-Zertifikat. Diese Regelung gilt sowohl für alle verarbeitenden und produzierenden Betriebe als auch für Großhändler:innen (B2B; dies können z.B. Importeur:innen, Exporteur:innen und sonstige Händler:innen sein), die *BEST Waren* verkaufen. Lediglich Großhändler:innen, die einen Jahresumsatz mit *BEST Waren* von weniger als 20.000 € haben und diese weder umverpacken noch
- 6.1.2. umetikettieren (umlabeln), sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Solche Großhändler:innen müssen sich jedoch bei einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* registrieren und diese:n umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 20.000 € übersteigt.
- 6.1.3. Die vorgesehene BEST Kennzeichnung / der vorgesehene Hinweis auf die BEST Zertifizierung wurde von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* mit dem Formular "*Kennzeichnungsfreigabe von BEST Waren*" freigegeben.
- 6.1.4. Wenn ein:e Käufer:in gemäß des BEST Standards verpflichtet ist, ein *Zertifiziertes Unternehmen* zu werden, muss der/die Verkäufer:in ihn auf diese Verpflichtung hinweisen, gemäß dem Formular „*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Waren*“ mitteilen.
- 6.1.5. Wenn Käufer:innen von BEST Produkten (z. B. weiße T-Shirts) diese Artikel weiterverarbeiten (z. B. bedruckt), gelten sie als Verarbeiter:in. Ein:e solche:r Verarbeiter:in darf kein BEST Zeichen verwenden, es sei denn, er/sie wird selbst ein Zertifiziertes Unternehmen und befolgt die geltenden Kennzeichnungsvorschriften.

6.2 AN IMPORTEUR:INNEN, GROSSHÄNDLER:INNEN, ZWISCHENHÄNDLER:INNEN UND AGENTUREN VERKAUFTE BEST WAREN

Vor dem Verkauf von BEST zertifizierten und gekennzeichneten Endprodukten an Importeure:innen, Großhändler:innen, oder andere Personen oder Unternehmen, die die Produkte zum Weiterverkauf erwerben, muss die *Zertifizierte Einrichtung*, die das Produkt hergestellt hat, folgendes sicherstellen:

- 6.2.1. Der/die Importeur:in, Großhändler:in, oder Wiederverkäufer:in verfügt über ein gültiges Bereichszertifikat, das von einem:r Zugelassenen Zertifizierer:in ausgestellt wurde (d. h. er ist zertifiziert) oder ist ordnungsgemäß bei einem:r Zugelassenen Zertifizierer:in registriert.
- 6.2.2. Wenn die BEST Kennzeichnung am Produkt die Lizenznummer des Zertifizierten Unternehmens enthält, die das Produkt hergestellt hat, muss dieses Zertifizierte Unternehmen seinem:r zugelassenen Zertifizierer:in den Nachweis erbringen, dass sein:e Käufer:in ordnungsgemäß registriert oder zertifiziert ist.

6.3 BEST WAREN, DIE AN ENDVERBRAUCHER:INNEN VERKAUFT WERDEN

Bevor BEST zertifizierte und gekennzeichnete Produkte an Endverbraucher:innen verkauft werden, muss der/die Verkäufer:in folgendes sicherstellen:

- 6.3.1. Die letzte Stufe in der textilen Wertschöpfungskette, die der Zertifizierungspflicht unterliegt, verfügt über ein gültiges Bereichszertifikat von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in*.
 - a. Wenn ein:e Einzelhändler:in eine Großhandels-Tätigkeit (B2B, z. B. Verkauf an andere Einzelhändler) mit BEST Waren mit einem Jahresumsatz von mehr als 20.000 € ausübt und/oder die *BEST Waren* (um)verpackt oder (um)etikettiert, ist diese:r Einzelhändler:in zertifizierungspflichtig. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändler:innen, wie in Abschnitt 6.2 beschrieben.
 - b. Wenn ein:e Einzelhändler:in nicht als Großhändler:in (B2B) von *BEST Waren* (mit einem Jahresumsatz von mehr als 20.000 €) auftritt und keine *BEST Waren* (um)verpackt oder (um)etikettiert, ist der/die Einzelhändler:in von der Zertifizierungspflicht befreit. In diesem Fall müssen die Einzelhändler:innen sicherstellen, dass der/die Lieferant:in ihrer *BEST Waren* (z.B. ein Hersteller oder B2B-Händler) BEST zertifiziert ist.
- 6.3.2. Die *Kennzeichnung mit BEST Zeichen am Produkt* ist korrekt und vollständig, wie in Abschnitt 5.1. bzw. Abschnitt 5.2. beschrieben und wurde von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* des *Zertifizierten Unternehmens*, der diese Kennzeichnung angebracht hat, freigegeben. Um dies sicherzustellen, kann der/die Einzelhändler:in seine Lieferant:innen bitten, das vom *Zugelassenen Zertifizierer* des:r Lieferant:in ausgestellte Formular "*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Waren*" vorzulegen. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn ein:e Einzelhändler:in Design und Inhalt der Etiketten, Hangtags oder Verpackungen erstellt und bereitstellt, die BEST gekennzeichnet werden sollen.

Weitere Hinweise:

- Falls der/die Einzelhändler:in die Lizenznummer seines:r zertifizierten Lieferant:in nicht am Produkt offenlegen möchte, kann er eine eigene Zertifizierung beantragen. Mit der erfolgreichen Zertifizierung erhalten Einzelhändler:innen eine eigene Lizenznummer, die dann bei der BEST Kennzeichnung seiner Produkte verwendet werden kann.

- Als zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme, und als Beleg, dass der gesamte Lieferumfang, den er von seinem:r zertifizierten Lieferant:in erhalten hat, tatsächlich BEST zertifiziert ist, kann ein:e nicht zertifizierte:r Einzelhändler:in von seinem Lieferanten Transaktionszertifikate (TCs) anfordern, die vom *Zugelassenen Zertifizierer* des:r Lieferant:in ausgestellt wurden. Sie führen die tatsächlichen Produkte und Versanddetails einschließlich des Namens und der Adresse des:r Käufer:in auf und bestätigen den BEST Zertifizierungsstatus. Einzelhändler:innen können sich dazu entschließen, die Ausstellung von Transaktionszertifikaten für die gesamte Menge der gekauften *BEST Waren* zu einer (vertraglichen) Bedingung für jede:n Lieferant:in zu machen, mit dem er/sie in diesem Bereich zusammenarbeiten möchten.
- Um die Anforderungen aus Abschnitt 5.1.3 zu wiederholen: Gemäß der Qualitätsrichtlinien des BEST ist die Verwendung des *BEST Zeichens* auf *BEST Waren*, die im Einzelhandel verkauft werden, obligatorisch.

7. KENNZEICHNUNG VON BEST ZUSATZSTOFFEN, ZUTATEN UND ACCESSOIRES

BEST Zusätze, die (für bestimmte Anwendungen) als Zusatzstoffe für die Herstellung von *BEST Waren* freigegeben wurden, können (im Verkauf) als „*BEST Zugelassener Zusatzstoff*“ oder spezifischer, z. B. als "BEST zugelassener Input X" (z.B. Farbstoff, Waschmittel usw.) oder "BEST zugelassene/s Zutat oder Accessoire" (z.B. Nähgarn, Knöpfe usw.) angeboten werden. Dieser Angabe ist dann der Hinweis auf den/die zugelassene:n *Zertifizierer:in* beizufügen, der die Zulassung vorgenommen hat (z. B. Name und/oder Logo des:r *Zertifizierer:in*).

Es ist nicht erlaubt, *BEST Zusatzstoffe* als "BEST zertifiziert" darzustellen, zu kennzeichnen oder zu vermarkten, da Lieferant:Innen oder Formulierer:Innen keine eigene Zertifizierung durchlaufen.

7.1 Verwendung DES BEST ZEICHENS durch Hersteller:INNEN oder Lieferant:INNEN von Zusätzen

- 7.1.1. Hersteller:innen oder Lieferanten:innen von *BEST Zusätzen* können das BEST Zeichen zu Informations- und/oder Werbezwecken verwenden. Sie müssen dabei die in Abschnitt 5.4 erläuterten Anforderungen umsetzen.
- 7.1.2. Die Nutzung des BEST Zeichens ist jedoch auf die Sonstige Verwendung des BEST Zeichens begrenzt. Die Verwendung des BEST Zeichens direkt auf BEST Zusätzen, dessen Produktverpackung, technischen Produktspezifikationen oder Sicherheitsdatenblättern (SDB) ist nicht erlaubt.
- 7.1.3. Die Verwendung des *BEST Zeichens* ist auf den veröffentlichten Listen der zugelassenen *BEST Zusätze* mit einem Verweis auf den/die *Zugelassene:n Zertifizierer:in* zulässig, jedoch nur nachdem der/die *Zugelassene:e Zertifizierer:in* die Zeichenverwendung mittels des Formulars „*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Zusätze*“ freigegeben hat.

8. VERWENDUNG DES BEST ZEICHENS IN KONFORMITÄTSDOKUMENTEN

Zugelassene Zertifizierer:innen müssen die *BEST Zeichen* in Bereichszertifikaten (Scope Certificates) und Transaktionszertifikaten (TCs) in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen verwenden. *Zugelassene Zertifizierer:innen* dürfen das *BEST Zeichen* nicht in Konformitätsdokumenten

verwenden, die für *BEST Zusätze* ausgestellt werden (z.B. Kennzeichnungsfreigaben für Farb- und Textilhilfsmittel).

9. VERWENDUNG DES BEST ZEICHENS AUF VERBRAUCHER:INNEN ORIENTIERTEN WEBSITES / MARKTPLÄTZEN / KATALOGEN / WERBEMATERIALIEN

- 9.1. Eine BEST Kennzeichnung ist in der Nähe des BEST Produkts abzubilden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt sichtbar bleibt.
- 9.2. Das *BEST Zeichen* darf in Fuß- und Kopfzeilen nur abgebildet werden, wenn alle angebotenen Waren auf der gesamten betreffenden Seite BEST zertifiziert sind.
- 9.3. Wenn das *BEST Zeichen* auf Verpackungen angebracht ist, sollten auch die einzelnen abgebildeten Produkte das Zeichen tragen.
- 9.4. Lieferant:innen müssen dafür sorgen, dass Einzelhändler:innen und Marken (die nicht zertifiziert sind) darüber informiert sind, dass die Kennzeichnung den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen entspricht und von einer der Zertifizierungsstellen explizit eine Kennzeichnungsfreigabe erhalten hat.
- 9.5. Jede:r Nutzer:in (Inverkehrbringer) des *BEST Zeichens* muss sicherstellen, dass die angebotenen *BEST Waren* korrekt gekennzeichnet sind und mittels „*Kennzeichnungsfreigabe für BEST Waren*“ von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* freigegeben wurden. Die Kennzeichnung muss den entsprechenden Abschnitten dieses Dokuments entsprechen und die Lizenznummer, den Hinweis auf den Zertifizierer und den Label-Stufe enthalten.
- 9.6. Allgemeine Verweise auf BEST oder die Verwendung des *BEST Zeichens* durch den Textilhandel ohne direkten Bezug zum Standard sind nicht zulässig.
- 9.7. Ein:e nicht zertifizierter Einzelhändler:in kann die BEST Zeichen auch direkt bei der IVN Geschäftsstelle anfordern, indem er die "*Einzelhändler:innen-Erklärung für die Nutzung des BEST Zeichens*" einreicht (<https://naturtextil.de/downloads>).

10. SONSTIGE VERWENDUNGEN DES BEST ZEICHENS

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte *BEST Waren*, repräsentiert das BEST Zeichen den „*BEST Standard*“ als solchen. Sie dürfen entsprechend ausschließlich in angemessenem und eindeutigem Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbende Zwecke durch:

- 10.1. den Internationalen Verband der Textilwirtschaft e.V. als Standardgeber
- 10.2. Zugelassene Zertifizierer in Bezug auf ihren anerkannten Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen
- 10.3. Zertifizierte Unternehmen und Einzelhändler:innen, die sich auf ihre Zertifizierung und/oder ihre BEST Waren beziehen, die mit dem BEST Zeichen gekennzeichnet sind und nur so lange ihre Bereichszertifikate gültig sind. Insbesondere Groß- und Einzelhändler:innen dürfen das BEST Zeichen oder einen anderen Hinweis auf die BEST Zertifizierung in diesem Zusammenhang nur verwenden, wenn die verkauften Produkte eine vollständige und korrekte BEST Kennzeichnung an/auf dem Produkt tragen, wie in den Abschnitten 5.2, 5.3 und 5.4 beschrieben.
- 10.4. Lieferant:innen von BEST Zusätzen, die sich auf ihre Zugelassenen Zusätze beziehen, die von einem:r Zugelassenen Zertifizierer:in per Zulassungsbescheid freigegeben wurden und nur

während der Gültigkeitsdauer dieses Zulassungsbescheids.

- 10.5. Interessensvertreter:innen, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher:innen-) Informationen bereitstellen.

In jedem Fall müssen Benutzer:innen der BEST Kennzeichnung sicherstellen, dass es bei der Vermarktung, in Publikationen und in der Werbung zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten kommt.

11. VERWENDUNG DES BEST ZEICHENS DURCH ZUGELASSENE BERATER:INNEN

- 11.1 BEST zugelassene Berater:innen dürfen das *BEST Zeichen* nur im angemessenen und eindeutigen Zusammenhang verwenden, z. B. zu Informations- und Werbezwecken auf ihrem Briefpapier und ihren Visitenkarten, die in ihren Vertragsunterlagen näher beschrieben sind.
- 11.2 Andere einschlägige Gestaltungsvorgaben wie Schriftarten und Farben, die an anderer Stelle in diesem Dokument aufgeführt sind, sind stets zu beachten. In jedem Fall muss die Beschriftung lesbar bleiben.

12. MISSBRAUCH DES BEST ZEICHENS

- 12.1 Um die Glaubwürdigkeit der BEST Kennzeichnung zu gewährleisten können der IVN und/oder die Zugelassenen Zertifizierer:innen sämtliche rechtlichen Mittel einsetzen, wenn das BEST Zeichen auf Produktdeklarationen, in Werbe-Anzeigen, Katalogen oder in anderen Zusammenhängen unbefugt oder irreführend verwendet wird. Dies schließt Maßnahmen wie Aufforderung zur Korrektur und/oder rechtliche Schritte und/oder die Veröffentlichung des Verstoßes mit ein.
- 12.2 Im Falle einer unbefugten oder irreführenden Nutzung des BEST Zeichens, wie oben erwähnt oder bei anderen Verstößen gegen die Bestimmungen in diesem Dokument verpflichten diese zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 300 € bis 5.000 € und werden vom IVN nach eigenem Ermessen festgelegt. Der IVN behält sich das Recht auf weitere rechtliche Schritte vor, auch wenn eine Strafe erhoben wurde.

13. SANKTIONEN

- 13.1. Bei erstmaligem Verstoß:
Bei erstmaligem Verstoß erfolgt generell zunächst eine Abmahnung mit Fristsetzung zur Stellungnahme, Beseitigung und Bestätigung.
- 13.1 Bei wiederholtem Verstoß bzw. Nicht-Beseitigung:
Bei wiederholtem inkorrektem oder widerrechtlichen Einsatz des Qualitätszeichens BEST:
- a) Maßnahmen im Rahmen des Lizenzvertrags
 - Schadensersatz
 - mögliche Kündigung des Lizenzvertrages
 - b) vereinsrechtliche Maßnahmen aufgrund einer IVN Mitgliedschaft
 - Geldbuße aufgrund Bußgeldordnung
 - Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss
 - c) allgemeinrechtliche Maßnahmen (Markenrecht)

- förmliche Abmahnung, strafbewehrte Unterlassungserklärung, Kostenerstattung, bei Nichtabgabe: Einstweilige Verfügung

14. GESTALTUNGSVORGABEN

Alle Grafiken stehen in optimierten Größen und als verschiedene Varianten als fertige Vorlagen zur Verfügung. Sie sind über die IVN Geschäftsstelle zu erhalten (info@naturtextil.de).

Größe und Lage der Kennzeichnung ist so zu wählen, dass das Logo immer erkennbar bleibt und der Schriftzug „NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST“, sowie der Hinweis auf den/die Zugelassene:n Zertifizierer:in und die Lizenznummer im Falle einer *Kennzeichnung mit dem BEST Zeichen am Produkt* lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo nicht kleiner als 10 mm (ca. 0,39 Zoll) im Durchmesser abgebildet werden.

Die Proportionen des Logos dürfen bei Vergrößerung oder Verkleinerung nicht verändert werden.

Generell dürfen die Vorlagen nicht verändert oder eigenen Vorstellungen angepasst werden. Die definierte Farbe (s.u.) ist auf jeden Fall einzuhalten. Abweichungen wie sie durch das Druckverfahren im konkreten Falle unvermeidbar sind, werden akzeptiert.

Aber eine gewollte Verwendung anderer Farben ist nicht erlaubt. Es ist aber auch ein Negativdruck (z.B. Weiß auf dunklem Grund) sowie die Abbildung in Graustufen oder Schwarz/weiß möglich.

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den IVN im Voraus zulässig.

14.1 PRINT MEDIEN

Beim Drucken des Logos sind folgende Farbwerte zu verwenden:

14.1.1 Mehrfarbige Variante:

<p>Schriftzug "NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST"</p>	<p><u>Euroskala 4-Farb- System:</u> 100 % cyan; 27% magenta; 0 % yellow; 38 % black oder <u>Pantone Farb-System:</u> Pantone 281</p>	
<p>Hintergrund des Schriftzugs</p>	<p>100 % weiß oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt</p>	
<p>Kreissymbol</p>	<p><u>Euroskala 4-Farb- System:</u> 100 % cyan; 27% magenta; 0 % yellow; 38 % black oder <u>Pantone Farb-System:</u> Pantone 281</p>	

14.1.2 Monochrome Variante (schwarz-weiß)

Schriftzug "NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST"	<u>Euroskala 4-Farb- System:</u> 100 % black oder <u>Pantone Farb-System:</u> Black	
Hintergrund des Schriftzugs	100 % weiß oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt	
Kreissymbol	100 % black oder <u>Pantone Farb-System:</u> Black	

14.1.3 Negativ-Variante (weiß/transparent)

Schriftzug "NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST"	<u>Euroskala 4-Farb- System:</u> 100 % weiß oder <u>transparent</u>	
Hintergrund des Schriftzugs	100 % schwarz oder in der Farbe des Mediums	
Kreissymbol	<u>Euroskala 4-Farb- System:</u> 100 % weiß oder <u>transparent</u>	

14.2 DIGITALE MEDIEN

Bei der Verwendung des Logos in Nicht-Printmedien können folgende Farboptionen verwendet werden:

Schriftzug "NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST"	<u>RGB:</u> R0 / G29 / B97 <u>HTML Hex Code:</u> #001D61	
Hintergrund des Schriftzugs	100 % weiß	
Kreissymbol	<u>RGB:</u> R0 / G29 / B97 <u>HTML Hex Code:</u> #001D61	

15. REGELUGEN FÜR TEXTVERWENDUNG

In Fließtexten wird man häufig von der Verwendung der grafischen Logos absehen. Hier sollte eine einheitliche Schreibung der verschiedenen Namen und Bezeichnungen konsequent verfolgt werden.

Im Zusammenhang mit dem Qualitätszeichen NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST soll immer die Formulierung „Qualitätszeichen“ in exakt dieser Schreibweise erfolgen. Also nicht „Label“, „Auszeichnung“ oder „Logo“, sondern nur der Begriff „Qualitätszeichen“ sowie die Bezeichnung in versaler Schreibweise, z.B. „NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST“. Es ist nicht nötig in Fließtexten auch die jeweiligen Grafiken zu verwenden, aber es ist natürlich erlaubt. Es ist also immer folgende Schreibweise einzuhalten: Qualitätszeichen NATURTEXTIL IVN ZERTIFIZIERT BEST.

Als Kurzform ist nur NATURTEXTIL BEST erlaubt.

In Fremdsprachen wird der Begriff „Qualitätszeichen“ übersetzt, während die Benennungen des Qualitätszeichens unverändert in deutscher Sprache verwendet wird. Im Englischen verwenden wir z.B. die Übersetzung „quality seal“ für „Qualitätszeichen“, im Italienischen „marchio di qualità“, im Französischen „marque de qualité“.

Die korrekte englische Bezeichnung lautet als Beispiel: " the quality seal NATURTEXTIL IVN certified BEST".

16. KONTAKT

Zertifizierte Einrichtungen müssen sich für die Freigabe ihrer Kennzeichnung mit den *GOTS Zeichen* mit ihrem:r zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer:in* in Verbindung setzen. Die *Zugelassenen Zertifizierer:innen* sind unter <https://naturtextil.de/unternehmensart/zertifizierung> aufgelistet

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die IVN IVN Geschäftsstelle:

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e. V.

Chemnitzer Straße 229

D-12621 Berlin

Telefon: +49-30-556 160 75

Telefax: +49-30-556 480 81

E-Mail: info@naturtextil.com

17. UMSEZUNGSFRIST

Die Frist für die Umsetzung dieses Dokuments ist der 1. Januar 2025.

» » » » » » » »

Copyright: © 2024: Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.

ANHANG : BEISPIELE FÜR KORREKTE UND FALSCH E KENNZEICHNUNG

 <p>100% kbA T-Shirt zertifiziert von XY12345</p>	 <p>kbA XY 12345</p>	 <p>kbT zertifiziert von XY 12345</p>
<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
<p>Produktbezeichnung und Bio-Anteil dürfen hinzugefügt werden.</p>	<p>Kürzeste erlaubte Kennzeichnung, Hinweis auf den Zertifizierer kann Teil der Lizenznummer sein</p>	<p>Die Schwarz-weiß-Version ist zulässig.</p>
 <p>kbA zertifiziert von XY12345</p>	 <p>kbA</p>	 <p>BEST zertifizierter Zusatz Zertifizierer: XY 12345</p>
<p>✗</p>	<p>✗</p>	<p>✗</p>
<p>Das Logo ist nicht vollständig und wurde verändert</p>	<p>Lizenznummer und Hinweis auf Zertifizierer fehlen</p>	<p>BEST Zusätze können nicht zertifiziert werden</p>

 <p>kbT zertifiziert von XY 12345</p>

<p>Das Logo ist zu klein, um noch erkennbar zu sein</p>

 <p>kbT zertifiziert von XY 12345</p>

<p>Das ist nicht die vorgegebene Farbe</p>

 <p>kbT (Bio) zertifiziert von XY 12345</p>

<p>Die Platzierung des Logos muss nicht über den weiteren geforderten Informationen stehen</p>